



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Über das Direktorium – BA-Geschäftsstelle
Ost an den Bezirksausschuss des 16.
Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
z.H. des Vorsitzenden Herrn Thomas Kauer

Radverkehr
MOR-GB2.24

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.03.2024

Antrag für Radwegebenutzungspflicht auf der Gänselieselstraße;
Anliegen aus der Bürgerschaft vom 10.01.2024
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06372 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.02.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag, in welchem Sie die Einführung einer Radwegbenutzungspflicht in der Gänselieselstr. vorschlagen, wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Für die Radwege in der Gänselieselstr. kann keine Benutzungspflicht eingeführt werden, da diese in einer Tempo 30-Zone liegen. Gemäß § 45 Abs. 1c S. 3 StVO sind benutzungspflichtige Radwege in Tempo 30-Zonen explizit ausgeschlossen.

Allgemein können wir Ihnen zur Radwegbenutzungspflicht mitteilen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich vorsieht, dass Radverkehr im Mischverkehr auf der Fahrbahn fährt. Die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht ist daher – auch außerhalb von Tempo 30-Zonen – an strenge Voraussetzungen und das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage auf der Fahrbahn gebunden.

Beim Vorhandensein von nicht benutzungspflichtigen Radwegen hat der Radverkehr grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen Radweg und der Fahrbahn. Eventuell entgegenstehende Interessen Dritter, wie beispielsweise ein schnelleres Vorankommen für den Kfz-Verkehr, sind hierbei grundsätzlich nachrangig zu betrachten. Radverkehr, der nicht auf der Fahrbahn fahren möchte, kann – wie auch in der Gänselieselstr. - weiterhin die

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

vorhandenen Radwege im Seitenraum nutzen. Sicherem Radfahren wird ein schnelles Vorankommen auf der Fahrbahn ermöglicht.

Bezüglich der Radwegnutzung durch Kinder können wir Ihnen mitteilen, dass Kinder gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 StVO bis zum vollendeten achten Lebensjahr Gehwege benutzen müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr Gehwege mit Fahrrädern benutzen dürfen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend davon Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis, dass wir im Rahmen der rechtlichen Vorgaben keine andere Entscheidung treffen können.

Der Antrag 20-26 / B 06372 vom 08.02.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
MOR GB 2.24